

Mit feiner Witterung für politische Vorgänge hatte Haller vor rund einem halben Jahrhundert die von Stutzer völlig verfahrenen Fragen zurechtgerückt. Er hatte nicht geprüft, ob die Schuld an der irrtümlichen Schilderung Hesso oder dessen Gewährsmann trifft, und darauf kommt es für das Gesamtergebnis auch gar nicht an. Aber auch Haller hat Hessos Bericht nicht alles entnommen, was er birgt. Sein Urteil ist dann in die deutsche Geschichtsschreibung übergegangen. Unter Berufung auf ihn schrieb Meyer von Knonau, Hesso habe die Ereignisse „nicht ohne eine gewisse Absicht“, aber „ruhig sachlich“ vorgebracht, und dieser Anschauung hat sich auch die letzte Arbeit über diesen Gegenstand angeschlossen. In der ungedruckten Breslauer Dissertation „der Vertrag von Mouzon 1119“ (1922) hat Nikolaus Wowczerk die Quelle einen glaubwürdigen Einzelbericht genannt.¹⁾

Die übrigen Ergebnisse Stutzers, Hallers und Wowczerks brauchen an dieser Stelle nicht besprochen zu werden. Aber als was hat nun Hessos Bericht zu gelten? Wir wollen dem Verfasser zubilligen, daß er nichts wissentlich entstellt hat. Wo er von der Wahrheit abweicht, geht das zu Lasten seines Gewährsmannes, und da wird Haller schon recht haben, wenn er an Bischof Wilhelm von Chalons denkt. Nur darf man nicht übersehen, daß der Bischof dem Schulmeister nicht alles anvertrauen konnte und durfte, was sich in Mouzon eigentlich abgespielt hatte, vor allem dann nicht, wenn jener eine Schilderung bieten sollte, in der alle Schuld den Kaiser traf. Bis zum 24. Oktober können wir uns Hessos Führung ohne weitere Bedenken anvertrauen. Wäre er noch ausführlicher geworden, würden wir das noch viel lieber tun. Von dem Augenblick an, wo die Gesandten des Papstes vor Heinrich V. traten, lügt Hesso, oder sein Gewährsmann, und zwar in einer so handgreiflichen Weise, daß nur sehr unbefangene Gemüter darüber hinweglesen konnten. Hier liegt einmal eine hochmittelalterliche Quelle vor uns, bei der wir aus ihrem Wortlaut unmittelbar den Nachweis unwahrer Berichterstattung mit völliger Sicherheit führen können. Darin liegt ihre geradezu einzigartige Bedeutung. Immerhin ist an einer recht entscheidenden Stelle dem Berichtersteller Hessos noch so viel entschlüpft, daß wir vermuten können, woran der Ausgleich in Mouzon am 24. Oktober eigentlich gescheitert ist. Daß die Vermutung den Kern trifft, bestätigt eine bislang nicht

¹⁾ N. Wowczerk, Der Vertrag von Mouzon 1119, S. 6.